

Letztverbraucherabsatz des Jahres 2013 Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

Stadtwerke Olching GmbH
bis Okt. 2014 Energieversorgung Olching GmbH

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:

20003337

Regelzonen:

Tennet TSO GmbH, TransnetBW,
Amprion, 50 Hertz Transmision GmbH

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Stadtwerke Olching GmbH mit diesem Dokument nach.

I. Grundsystematik

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und gemäß § 8 EEG den angebotenen Strom vorrangig abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Der abnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, den abgenommenen Strom an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben und bekommt die an die Anlagenbetreiber geleisteten Vergütungszahlungen vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Darüber hinaus erhalten Betreiber von EEG-Anlagen, welche den erzeugten Strom direkt vermarkten, nach Maßgabe der §§ 33a ff. EEG Prämien vom Netzbetreiber, welche diesem vom Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Ausgleichsmechanismus ebenfalls zu vergüten sind. Von den Vergütungen sind die vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV in Abzug zu bringen. Vgl. §§ 34, 35 EEG.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die abgenommenen EEG-Mengen und die geleisteten Vergütungszahlungen untereinander unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes auszugleichen. Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Vergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Vergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Vgl. § 36 EEG.

Zudem sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß AusglMechV anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der EEG-Umlage verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht. Vgl. § 37 EEG.

II. Datenermittlung

An Letztverbraucher wurden im Berichtsjahr von der Stadtwerke Olching GmbH 10.760.810 kWh EEG-umlagepflichtiger Strom (privilegierte und nicht-privilegierte Strommengen) geliefert und vom Wirtschaftsprüfer gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern testiert. Diese Liefermenge umfasst insbesondere den Stromabsatz an unmittelbar von der Gesellschaft belieferte Letztverbraucher (ohne Beistellungen), den Stromabsatz mit Beschaffung über Beistellung an unmittelbar von der Gesellschaft (als Beistellungsempfänger) mithilfe eines Dritten (als Beistellungsgeber) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht von dem Dritten übernommen wurde, den Stromabsatz an mittelbar von der Gesellschaft (als Beistellungsgeber) über einen Dritten (als Beistellungsempfänger) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für den Dritten übernommen wurde sowie den Stromabsatz an Unternehmen i. S. v. §§ 41, 42 EEG im Rahmen der „Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen“ nach EEG (sog. privilegierte Strommenge).

Letztverbraucherabsatz des Jahres 2013 Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

III. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 EEG können für 2013 unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Tennet TSO GmbH:	www.tennet.eu	Amprion GmbH:	www.amprion.net
50 Hertz Transmission GmbH:	www.50hertz-transmission.net	TransnetBW GmbH:	www.transnetbw.de

Endabrechnung 2013:

EEG-umlagepflichtiger Letztverbraucherabsatz der Stadtwerke Olching GmbH nach Regelzonen

Regelzone:	TransnetBW	TenneT	Amprion	50 Hertz
kWh:	137.541	9.731.073	651.480	240.716